# VERORDNUNG (EWG) Nr. 919/91 DER KOMMISSION

**vom 12. April 1991**

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3656/90 (4), sind die Grundregeln zur Gewährung der Beihilfe für Hartweizen festgelegt. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind von der Kommission zu erlassen.

Im Rahmen der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung hat Italien u. a. die Kontrollen bei der Erzeugerbeihilfe für Hartweizen verstärkt. Durch die Einführung der neuen Kontrollbestimmungen lassen sich in deren ersten Anwendungsjahr bestimmte Verwaltungsfristen der Gemeinschaftsbestimmungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsfrist der Erzeugerbeihilfe für Hartweizen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/90 (6), auf den 30. April festgesetzt wurde. Daher ist Italien zu ermächtigen, diese Frist hinsichtlich der Zahlungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 ist Italien ermächtigt, die Beihilfe für Hartweizen im Wirtschaftsjahr 1990/91 bis spätestens 30. Juni 1991 zu zahlen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 15.